

Geschäftsbedingungen für die Beherbergung im Kreuzjochhaus

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Beherbergung im Kreuzjochhaus, Kreuzeck 4, 82467 Garmisch-Partenkirchen, betrieben durch die Kreuzjochhaus GmbH (nachfolgend auch „**Kreuzjochhaus**“) sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen des Kreuzjochhauses.

1.2 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsschluss, -partner

2.1 Der Vertrag kommt durch die verbindliche Buchungsanfrage des Gastes und die hierauf folgende Buchungsbestätigung des Kreuzjochhauses zustande.

2.2 Die Buchungsanfrage des Gastes kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Die Buchungsbestätigung des Kreuzjochhauses bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner bestimmten Form; in der Regel übermittelt das Kreuzjochhaus jedoch eine Buchungsbestätigung in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail).

2.3 Vertragspartner sind das Kreuzjochhaus und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast ein Zimmer reserviert, haftet er dem Kreuzjochhaus gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, sofern dem Kreuzjochhaus eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Das Kreuzjochhaus ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten weiteren Leistungen zu erbringen.

3.2 Hinsichtlich der Nutzung der weiteren Leistungen gelten folgende Regelungen für die finnische Sauna (Panoramasauna), die Infrarotkabine, den Außenwhirlpool und das Kältebecken (im Folgenden: die besonderen Einrichtungen):

3.2.1 Zutritt

3.2.1.1 Die Geschäftsleitung kann die Benutzung der besonderen Einrichtungen aus Gründen von Sanierung, Reinigung oder Umbau ganz oder teilweise jederzeit einschränken.

3.2.1.2 Minderjährigen bis einschließlich 15 Jahren ist der Zutritt zu den besonderen Einrichtungen nicht gestattet. Alle übrigen Minderjährigen oder Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Hilfe bei der Fortbewegung benötigen oder einer Aufsicht unterliegen, dürfen die besonderen Einrichtungen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind, die keinen vergleichbaren Beeinträchtigungen unterliegt.

3.2.1.3 Personen die zu Ohnmachtsanfällen oder Krämpfen neigen, oder Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln ist der Zugang zu den besonderen Einrichtungen untersagt.

3.2.1.4 Die Mitnahme von Tieren zu den besonderen Einrichtungen ist untersagt.

3.2.2 Nutzung im Allgemeinen

3.2.2.1 Die Gäste haben die Vorgaben des Kreuzjochhauses und seines Personals zu Fragen der Sicherheit und Ordnung, sowie der Sauberkeit zu beachten. Die Gäste haben dabei das bestehende Unfallrisiko im Nassbereich der besonderen Einrichtungen zu beachten und rutschfestes Schuhwerk zu tragen. Taschen, Handtücher oder andere Gegenständen dürfen nicht vor Lüftungsschächte, Türen und Notausgänge gelegt werden. Die Benutzer der besonderen Einrichtungen haben sich aus Rücksicht auf die anderen Gäste ruhig zu verhalten.

3.2.2.2 Verunreinigungen sind unverzüglich dem Personal des Kreuzjochhauses zu melden. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Verunreinigungen der besonderen Einrichtungen erhebt das Kreuzjochhaus von dem Verursacher ein pauschales Reinigungsentgelt in Höhe von EUR 250, sofern der Gast nicht einen geringeren oder das Kreuzjochhaus einen höheren Schaden nachweist.

3.2.2.3 Die besonderen Einrichtungen können als textilfreie Zone betrieben werden, wenn dies vom Kreuzjochhaus gesondert gekennzeichnet wird. Sollte das der Fall sein, sind die besonderen Einrichtungen trotzdem nicht der freien Körperkultur gewidmet. Vorbehaltlich weiterer Anordnungen des Kreuzjochhauses oder seines Personals haben die Gäste spätestens nach Beendigung der Nutzung der besonderen Einrichtung Bademäntel anzulegen.

3.2.2.4 Es besteht kein Anspruch auf einen Sitz- oder Liegeplatz. Den Gästen ist es untersagt, Sitz- oder Liegeplätze mit Handtüchern, Badetaschen oder anderen Gegenständen zu reservieren. Sofern solche Gegenstände zu diesem Zweck auf Sitz- oder Liegeplätzen deponiert wurden, ist das Personal des Kreuzjochhauses berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen.

3.2.2.5 Jeder Gast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der besonderen Einrichtungen innerhalb der Duschanlagen gründlich zu reinigen sowie sich vor Betreten der Sauna und der Infrarot-Kabine abzutrocknen. Seife und andere Körperpflegemittel dürfen nur innerhalb der Duschanlagen verwendet werden.

3.2.2.6 Jedem Gast wird dringend empfohlen, von der Mitführung von Schmuck oder empfindlichen Textilien in den besonderen Einrichtungen abzusehen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich diese verfärben oder Schaden nehmen.

3.2.3 Nutzung der Saunen

3.2.3.1 Im Schwitzbereich der Saunaanlagen ist die Sitz- und Liegefläche vor der Benutzung mit einem ausreichend großen Handtuch abzudecken.

3.2.3.2 Eigene Aufgussmittel dürfen nicht angewendet werden.

3.2.3.3 Der Gast hat sich und anderen Gästen gegenüber besondere Vorsicht bei der Nutzung der Saunen walten zu lassen. Das gilt vor allem hinsichtlich der hohen Raumtemperaturen, der Wärmequellen, der evtl. eingeschränkten Sicht und der Anordnung der Sitzgelegenheiten.

3.3 Massageleistungen

3.3.1 Die angebotenen Massageleistungen dienen nur der Entspannung und ersetzen keine ärztliche oder medikamentelle Behandlung oder vergleichbare Behandlungen eines Heilpraktikers.

3.3.2 Personen mit körperlichen Gebrechen, welche einer Massage entgegenstehen, dürfen Massagen nicht in Anspruch nehmen. Solche Gebrechen sind insbesondere unverheilte Knochenbrüche, Bandscheibenvorfälle, Verletzungen der Muskulatur oder des Bewegungs- und Nervenapparates, sowie Haut- und Infektionskrankheiten. Gleiches gilt für Personen unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten und sonstigen berauschenden Mitteln.

3.3.3 Personen, die Massageleistungen in Anspruch nehmen wollen, haben das Personal des Kreuzjochhauses vor Beginn der Massage vollständig über Gebrechen nach Ziffer 3.3.2 aufzuklären, auch wenn diese bereits verheilt sein sollten. Ferner hat der Gast das Personal des Kreuzjochhauses vor Beginn der Massage über körperliche Symptome aufzuklären, die einzelnen Massageleistungen entgegenstehen, insbesondere schmerz- und druckempfindliche Hautstellen, Schwangerschaft und Allergien. Unterbleiben diese Informationen, erfolgen die Massageleistungen in eigener Verantwortung des Gastes.

3.4 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Kreuzjochhauses gegenüber Dritten.

3.5 Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.6 Das Kreuzjochhaus kann seine Zustimmung zu einer vom Gast nach Vertragsschluss gewünschten Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer oder der Aufenthaltsdauer des Gastes davon abhängig machen, dass sich der Beherbergungspreis erhöht.

3.7 Rechnungen des Kreuzjochhauses sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Kreuzjochhaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, wenn der Gast nicht einen geringeren oder das Kreuzjochhaus einen höheren Schaden nachweist.

3.8 Das Kreuzjochhaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

3.9 Der Gast kann ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen einer Gegenforderung geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen sind nur statthaft, wenn die Gegenforderung von dem Kreuzjochhaus unbestritten, anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt ist.

4. Rücktritt des Gastes (Stornierung)

4.1 Ein Rücktritt (Stornierung) des Gastes von dem mit dem Kreuzjochhaus geschlossenen Vertrag ist soweit nicht einzelvertraglich – insbesondere für Veranstaltungen, Meetings etc. – gesondert vereinbart, gegen Zahlung nachfolgender Stornierungsbeträge möglich, sofern die vormals gebuchten Zimmer nicht anderweitig vermietet werden können:

120 Tage bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

25% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung (Überlassung der Räumlichkeiten, Zimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken bzw. vereinbarter Teilnehmerpauschalen).

89 Tage bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

50% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung (Überlassung der Räumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken bzw. vereinbarter Teilnehmerpauschalen).

30 Tage bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

80% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung (Überlassung der Räumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken bzw. vereinbarter Teilnehmerpauschalen).

4.2 Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kreuzjochhaus kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Stornierungsbeträge entstanden ist. Darüber hinaus bleibt das Recht des Gastes den Vertrag aufgrund gesetzlicher Rücktrittsrechte zu kündigen unberührt; in diesem Fall fallen vorgenannte Stornierungsbeträge selbstverständlich nicht an.

4.3 Änderungen und/oder Stornierungen bedürfen der Schriftform.

4.4 Es wird der Abschluss einer Reiserücktritts- bzw. Reiseausfallkostenversicherung empfohlen.

5. Rücktritt des Kreuzjochhauses

5.1 Wird eine vereinbarte oder gemäß Ziffer 3.6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Kreuzjochhaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kreuzjochhaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Ferner ist das Kreuzjochhaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Kreuzjochhaus nicht zu vertretende Umstände - insbesondere witterungsbedingte Umstände - die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

6.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kreuzjochhaus spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Andernfalls kann das Kreuzjochhaus eine Tages-Exklusivmiete in Rechnung stellen, da das Haus für den Tag nicht mehr Exklusiv verkaufbar ist.

7. Gastronomische Bewirtung

Bei einer Buchung des gesamten Kreuzjochhauses ist eine Inanspruchnahme der gastronomischen Bewirtung auch nach 24 Uhr nach vorheriger Absprache möglich; ab 01.00 Uhr fällt für die Inanspruchnahme der gastronomischen Bewirtung jedoch eine Pauschale in Höhe von EUR 90,00 pro Stunde an.

8. Besonderheiten und Hinweise zur Anreise

Die An- und Abreise zur Unterkunft, d.h. dem eigentlichen Kreuzjochhaus, erfolgt auf eigene Gefahr. Das Kreuzjochhaus weist darauf hin, dass die Unterkunft, d.h. das eigentliche Kreuzjochhaus auf 1.600 m Höhe liegt und grundsätzlich nur mit der Kreuzeckbahn zu erreichen ist. Der Gast wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es daher zwingend notwendig ist, sich im Rahmen der An- und Abreise rechtzeitig über die Öffnungszeiten der Kreuzeckbahn zu informieren. Die genauen Öffnungszeiten der Kreuzeckbahn sind unter www.zugspitzbahn.de zu erfahren. Ein Aufstieg ausschließlich zu Fuß wird nur erfahrenen Bergsteigern und nur mit entsprechender alpiner Ausrüstung empfohlen, dies gilt insbesondere im Winter und bei schwierigen Witterungsverhältnissen. Eine zweckmäßige Ausrüstung, insbesondere festes Schuhwerk, ist in jedem Fall, d.h. auch bei einer An- und Abreise mit der Kreuzeckbahn erforderlich.

9. Haftung des Kreuzjochhauses

9.1 Jegliche Schadensersatzansprüche, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, sind ausgeschlossen.

9.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast als Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

9.3 Die Haftung ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Das Kreuzjochhaus ist in jedem Fall berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

9.4 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Kreuzjochhauses auftreten, wird das Kreuzjochhaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

9.5 Das Kreuzjochhaus haftet für Schäden, die aus dem Betrieb der besonderen Einrichtungen entstehen nur dafür, dass die Einrichtungen zuverlässig und in einer Art und Weise betrieben werden, die für die Gäste verträglich ist, welche Zutritt nach Ziffer 3.2.1 und 3.3.2 haben. Der Gast trägt darüber hinaus selbst die Verantwortung dafür, sein Wohlbefinden in den besonderen Einrichtungen und bei den Massageleistungen, unter Berücksichtigung seiner individuellen körperlichen und seelischen Verfassung, frühestmöglich positiv festzustellen, stets zu überprüfen und andernfalls seinen Aufenthalt in den besonderen Einrichtungen unverzüglich zu beenden bzw. die Massage abzubrechen.

9.6 Für die Verfärbung, Verunreinigung oder Beschädigung von Schmuck und Textilien durch Aufgüsse, Peelings oder Cremes wird keine Haftung übernommen, soweit diese ordnungsgemäß ausgeführt bzw. aufgetragen wurden.

9.7 Für eingebrachte Sachen haftet das Kreuzjochhaus dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens EUR 3.500,00, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu EUR 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von EUR 500,00 im Kreuzjochhaus- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Kreuzjochhaus empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Kreuzjochhaus Anzeige macht (§ 703 BGB).

9.8 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten zudem nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreuzjochhauses oder durch einen der gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen des Kreuzjochhauses beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreuzjochhauses oder durch einen gesetzlichen Vertreter des Kreuzjochhauses oder durch einen Erfüllungsgehilfen des Kreuzjochhauses beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist. 9.9 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen unberührt.

10. Datenschutz

Der Gast wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass das Kreuzjochhaus Daten des Gastes erhebt, in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Gast bestehenden Vertragsverhältnisses bearbeitet. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Datenschutzbestimmungen, die jederzeit auf der Website www.kreuzjochhaus.de unter den Button „**Datenschutz**“ in druckbarer Form abrufbar sind, verwiesen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kreuzjochhausaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Die Geschäftsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. 11.3 Ist der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz des Kreuzjochhauses zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Das Kreuzjochhaus ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. 11.4 Wenn der Gast seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Kreuzjochhauses. Das Kreuzjochhaus ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes zu klagen.

Stand: Juli 2012